

Silvia S. Hawliczek, Steffen Bieneck

Analyse von Vollzugsverläufen im geschlossenen und offenen Vollzug

Zusammenfassung

Das Land Berlin ermöglicht es Straftätern, die zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sich nach Ladung zum Strafantritt im offenen Vollzug selbst zu stellen. Im Rahmen eines Diagnostikverfahrens wird dann analog zu den Gefangenen im geschlossenen Vollzug der erste Vollzugsplan erstellt, in dem neben der Eignung für den offenen Vollzug der Betreuungs- und Behandlungsbedarf und auch die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung formuliert werden. In Berlin finden die vorzeitigen Entlassungen überwiegend aus dem offenen Vollzug heraus statt, der geschlossene Vollzug kann nur selten einen solchen Erfolg im Vollzugsverlauf erreichen. Diese Beobachtung überrascht, zumal auch im geschlossenen Vollzug durchaus Vollzugslockerungen (auch über längere Zeiträume) als Basis für die Prüfung der vorzeitigen Entlassung vergeben werden und beanstandungsfrei verlaufen. Mithilfe einer Aktenanalyse wurden die Vollzugsverläufe von Gefangenen, die entweder im geschlossenen oder (als Selbststeller) im offenen Vollzug untergebracht waren, miteinander verglichen. Es wurden sowohl prognostische Einschätzungen als auch verhaltensnahe Kriterien und Rückfalldaten in die Analyse einbezogen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich der Vollzugsverlauf bei annähernd gleichen Ausgangsbedingungen im offenen Vollzug als deutlich positiver darstellt und die Probanden eine geringere Wahrscheinlichkeit für eine erneute Inhaftierung aufweisen. Daraus ergeben sich einige praktische Implikationen für die Vollzugsgestaltung.

Schlüsselwörter: offener Vollzug, geschlossener Vollzug, Aktenanalyse, Vollzugsverläufe, vorzeitige Entlassung

Abstract

The Penal Law of Berlin allows offenders to serve their sentence in an open prison. Usually those prisoners are released from custody after the court has ruled the decision and are requested to report to the open prison within a certain period of time. After entering the prison, a correctional scheme is drawn up for each prisoner. The diagnostic procedure to set up this scheme includes an examination of whether the prisoner is seen fit to serve his sentence in an open prison, the amount of treatment that is re-

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-3-352

quired to reduce the individual risk, and whether the prisoner can be released on parole instead of serving the whole sentence. In Berlin, there is a higher likelihood to be released on parole when serving a sentence in the open prison compared to those in closed detention. This is surprising, in particular when considering the fact that prisoners in closed detention are also allowed to the privilege to leave the prison (even for longer periods of time). Theoretically, those prisoners would also be seen fit for a release on parole, provided there are no complaints regarding the use of the privileges. The present paper tries to shed some light on this issue. A review of documents was carried out in order to analyse the progress of the imprisonment for subjects in open and closed detention. Prognostic assessments, behavioural observations and data concerning relapse were included in the analysis. Results indicate that prisoners in open detention show a more positive development during their prison term and that there is a lower probability for them to be imprisoned again in the near future. The results are discussed with respect to their practical implications.

Keywords: open detention, closed detention, review of documents, release on parole

1. Einleitung

Am Stichtag 31.3.2017 waren im Berliner Justizvollzug insgesamt 2.943 erwachsene männliche Strafgefangene und 173 weibliche Strafgefangene untergebracht.

Die Altersgruppe der Gefangenen zwischen 30 und unter 40 Jahren war am Stichtag am stärksten vertreten, gefolgt von der Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen. Knapp die Hälfte der Inhaftierten (46,3%) verbüßte eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Bei 42,8% der Inhaftierten wurde eine Freiheitsstrafe mit einer voraussichtlichen Dauer von zwei bis einschließlich fünf Jahren Haft vollstreckt.

Die größte Gruppe der Inhaftierten (24,2%) verbüßte Freiheitsstrafen wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB), gefolgt von Raub und Erpressung (§§ 249 bis 256 StGB) mit 13,7% sowie Körperverletzung (§§ 223 bis 231 StGB) mit 13%. Inhaftierte mit Sexualstraftaten (§§ 174 bis 184f StGB) stellen mit 7,0% die kleinste Gruppe dar.

Von den 2.943 Gefangenen waren insgesamt 705 (23,9%) in einer Anstalt des offenen Vollzugs untergebracht (Statistisches Bundesamt, 2018, S. 15).

Der offene Vollzug in Berlin verfügt gegenwärtig über 908 Plätze für erwachsene Männer. Aufgenommen werden Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen für die Aufnahme (keine Flucht- und Missbrauchsgefahr; Vorliegen der persönlichen Eignung) erfüllen. Zusätzlich wird es in Berlin Straftätern, die zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ermöglicht, sich nach Ladung durch die Vollstreckungsbehörde zum Strafantritt im offenen Vollzug selbst zu stellen (das sogenannte Selbststellermodell; siehe u.a. Nissen & Theile, 2012, für eine ausführliche Darstellung).

Nach der Aufnahme in den offenen Vollzug wird analog zum geschlossenen Vollzug zeitnah ein Diagnostikverfahren durchgeführt, welches unter anderem auch die Prü-

fung der Eignung für den offenen Vollzug beinhaltet. Basierend auf den Erkenntnissen des Diagnostikverfahrens wird dann gemäß §§ 8 und 9 StVollzGBln für den Gefangenen der erste Vollzugsplan erstellt, in dem neben der Eignung für den offenen Vollzug auch die Eignung für Vollzugslockerungen und die Frage der vorzeitigen Entlassung geprüft sowie die Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen formuliert werden, die der Gefangene durchlaufen sollte, um seine Legal- und Sozialprognose zu verbessern und die Wiedereingliederung zu fördern.

In der Regel werden Gefangene, die sich selbst gestellt haben, nicht nur als geeignet für den offenen Vollzug angesehen, sondern auch für die Wahrnehmung von Vollzugslockerungen. Dies bedeutet, dass die betreffenden Gefangenen von Beginn der Vollstreckung an z.B. im Rahmen des Freigangs einer Arbeit nachgehen können. Lediglich an Tagen ohne Beschäftigung, insbesondere an Wochenenden, verbringen sie ihre Vollzugszeit in der Anstalt. Tatsächlich zeigt die Erfahrung, dass die meisten Straftäter zum Zeitpunkt der Selbststellung im offenen Vollzug über eine Arbeitsstelle und eine vergleichsweise gute soziale Einbettung verfügen. Ein eventuell bestehender Behandlungsbedarf bei dieser Gefangenengruppe wird in der Regel von vollzugsexternen Anbietern (z.B. einer Beratungsstelle für Spielsüchtige) außerhalb der Räumlichkeiten des Vollzugs abgedeckt.

Grundsätzlich kann auch bei Gefangenen, die das Diagnostikverfahren im geschlossenen Vollzug durchlaufen, eine Eignung für den offenen Vollzug festgestellt werden. So gelangen im Schnitt ca. 10% bis 15% der Gefangenen, die durch die Einweisungsabteilung (EWA) untersucht wurden, in den offenen Vollzug. Berlin ist somit eines der wenigen Bundesländer, das von Beginn der Vollstreckung an ca. 42% der Straftäter die Möglichkeit bietet, ihr Leben weitgehend außerhalb des Vollzuges weiterzuführen und damit weniger sozialen und ökonomischen Schaden zu nehmen. Allerdings hat Berlin trotz dieser sehr liberalen Vollzugsgestaltung das Problem, ein Schlusslicht bei der vorzeitigen Entlassung zu sein. So wurden im Jahr 2017 im Schnitt lediglich 7,0% der Gefangenen in Berlin vorzeitig gemäß § 57 Abs. 1 StGB entlassen. Im Vergleich dazu entließ das Bundesland Niedersachsen im gleichen Jahr 15,3% vorzeitig aus der Haft. Die höchste Zahl der vorzeitigen Entlassungen findet sich in Bremen mit 26,51% (Statistisches Bundesamt, 2017).

In Berlin finden die vorzeitigen Entlassungen überwiegend aus dem offenen Vollzug heraus statt; der geschlossene Vollzug kann nur selten einen solchen Erfolg im Vollzugsverlauf erreichen. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen, weil Gefangene, die eine prognostisch günstige Entwicklung genommen haben, im Laufe ihrer Vollstreckung in den offenen Vollzug verlegt werden und deshalb eben nicht aus dem geschlossenen Vollzug heraus entlassen werden. Und zum anderen, weil die Vollzugs-

- 1 Einheitliche Zahlen zu den vorzeitigen Entlassungen liegen nicht vor. Behelfsweise wurde daher unter Rückgriff auf die Daten der Strafvollzugsstatistik händisch eine Quote gebildet. Die Quote wurde wie folgt ermittelt: Es wurde ein Mittelwert gebildet aus der Anzahl der Strafrestaussetzungen nach §§ 57 (1) und 57 (2) StGB in den Monaten März, August und November des Jahres 2017 eines jeden Bundeslandes. Dieser Mittelwert wurde ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Haftentlassungen mit Vollverbüßung der Strafe in dem jeweiligen Bundesland.

verläufe bei Gefangenen, die vom geschlossenen Vollzug nicht die Eignung für den offenen Vollzug zugeschrieben bekommen, im geschlossenen Vollzug dann auch nicht die Kriterien der Richter/-innen der Vollstreckungskammern für eine günstige Prognose erfüllen. Dies verwundert, zumal auch im geschlossenen Vollzug durchaus Vollzugslockerungen (auch über längere Zeiträume) vergeben werden und beanstandungsfrei verlaufen. Bei beanstandungsfreiem Verlauf wäre eigentlich zeitnah eine Verlegung in den offenen Vollzug zu prüfen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Eignung für die Verlegung in den offenen Vollzug in diesen Fällen nicht geprüft bzw. nicht festgestellt wird. Diese zögerliche Eignungsprüfung hat Auswirkungen auf die Wiedereingliederung der Gefangenen nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe. Zudem werden vor dem Hintergrund der gegenwärtigen (Über-)Belegungssituation in den geschlossenen Bereichen des Berliner Justizvollzugs und der freien Kapazitäten im offenen Vollzug möglicherweise Ressourcen blockiert und eine stärker an den Bedarfen der Gefangenen und den Angeboten der Vollzugsanstalten orientierte Steuerung der Belegung behindert.

2. Fragestellung

Die nachfolgende Arbeit widmet sich diesem Problem, indem Vollzugsverläufe von Gefangenen mit vergleichbaren Ausgangsbedingungen miteinander verglichen wurden. Der Arbeit liegt die Fragestellung zugrunde, in welchem Ausmaß sich die Vollzugsverläufe von Gefangenen unterscheiden, die im geschlossenen bzw. offenen Vollzug untergebracht sind und ob sich aus eventuell bestehenden Unterschieden eine Nichteignung für die Gewährung von Vollzugslockerungen bzw. für die Verlegung in den offenen Vollzug ableiten lässt. Es wurden ausschließlich Fälle miteinander verglichen, die entweder die Vollzugszeit insgesamt im geschlossenen Vollzug oder (als sogenannte Selbststeller) im offenen Vollzug verbüßt haben.

Folgende Hypothesen wurden formuliert:

1. Vollzugsverläufe von Gefangenen mit vergleichbaren Voraussetzungen bei Eintritt in den Strafvollzug verlaufen unterschiedlich, je nach Vollzugsform.
2. Trotz gleicher Voraussetzungen bei Eintritt in den Strafvollzug werden Gefangene häufiger aus dem offenen als aus dem geschlossenen Vollzug vorzeitig entlassen.
3. Die Rückfallquote ist bei Gefangenen, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, höher als bei Entlassungen aus dem offenen Vollzug (nur bezogen auf Selbststeller).

3. Methode

Material. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen wurde ein Analysebogen zur Auswertung der Gefangenenpersonalakten entwickelt. Neben allgemeinen Daten zur Person (u.a. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Schulabschluss, berufliche Qualifikation) und kriminologisch relevanten Informationen (u.a. Anlassdelikt, Anzahl der Vorstrafen, Dauer der Freiheitsstrafe) wurde der vollzugliche Verlauf erfasst

(Behandlungsmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen, Lockerungen). Zudem wurden die prognostischen Einschätzungen des Einweisungsbereichs (EWA bzw. die für die jeweiligen Gefangenen zuständige Gruppenleitung im offenen Vollzug) und die regelmäßig folgenden Fortschreibungen des Vollzugsplans ausgewertet.

Für die betreffenden Kategorien waren überwiegend definierte Antwortoptionen vorgegeben, teilweise sollten die Informationen aus den Akten in Freitextfelder übertragen werden.

Zusätzlich zu den Informationen aus den Akten wurden zu den Probanden Rückfalldaten erhoben. Aus Gründen der Praktikabilität wurde als Außenkriterium die Wiederkehr in den Berliner Justizvollzug bzw. eine erneute Straftat im Einzugsbereich der Berliner Staatsanwaltschaft gewählt. Mittels Abfrage in der zentralen Datenbank des Justizvollzugs bzw. bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurde erfasst, ob die Probanden innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entlassung (Entlassungsjahrgang 2011 bzw. 2012) wieder inhaftiert bzw. erneut mit einer Straftat auffällig wurden.

Durchführung. Der Analysebogen wurde im Hinblick auf seine Praktikabilität zunächst an drei Gefangenenpersonalakten erprobt. Notwendige minimale Anpassungen der Antwortkategorien und der Abfolge der Themenblöcke wurden im Anschluss an den Probelauf realisiert. Die Aktenanalyse erfolgte durch den Zweitautor und eine weitere Person nach intensiver Schulung zu dem Analysebogen und dem Inhalt sowie Aufbau einer Gefangenenpersonalakte. Für die Aktenanalyse wurden zunächst per Zufall 30 erwachsene männliche Inhaftierte aus der JVA des Offenen Vollzugs Berlin ausgewählt. Als Auswahlkriterien wurden die Aufnahme als Selbststeller, ein Entlassungsdatum zwischen Januar 2011 und Dezember 2012, annähernd gleiche Anzahl an deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sowie eine breitere Verteilung verschiedener Anlassdelikte (u.a. Gewalt- und Eigentumsdelikte) definiert. Zu diesen zufällig ausgewählten Probanden wurde anschließend ein passender „Zwilling“ aus dem geschlossenen Vollzug gesucht. Dabei wurde auf eine Passung im Hinblick auf Alter, Nationalität, Anzahl der Vorstrafen und Deliktstruktur geachtet. Die Auswertung der Akten erfolgte im Zeitraum April/Mai 2016.

Stichprobe. In die Aktenanalyse fließen die Daten von insgesamt $n = 56$ erwachsenen männlichen Inhaftierten ein ($n = 27$ aus dem geschlossenen Vollzug und $n = 29$ Selbststeller aus dem offenen Vollzug). Die beiden Teilstichproben glichen sich in Bezug auf demografische Merkmale weitgehend. Die Probanden im offenen Vollzug waren mit $M = 37,5$ Jahren ($SD = 7,2$) im Schnitt 12 Monate älter als die Inhaftierten im geschlossenen Vollzug ($M = 36,5$ Jahre; $SD = 7,2$), statistisch bedeutsame Unterschiede in der Staatsangehörigkeit waren nicht zu beobachten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Demografisch und kriminologisch relevante Merkmale

	geschlossener Vollzug (n = 27)	offener Vollzug (n = 29)
Staatsangehörigkeit		
Deutsch	63,0%	62,1%
Andere	11,1%	24,1%
Migrationshintergrund	25,9%	13,8%
Anlassdelikt		
Gewaltdelikte	11,1%	37,9%
Sexualdelikte	14,8%	6,9%
Eigentumsdelikte	51,9%	24,1%
Verstöße gegen BtmG	14,8%	10,3%
Betrug	7,4%	20,7%
einschlägige Deliktstruktur	33,3%	44,8%
mittlere Haftdauer (in Monaten)	28,4	22,7
Vorstrafen		
keine	18,5%	24,1%
1 bis 3	48,1%	51,7%
4 bis 10	25,9%	20,7%
mehr als 10	7,4%	3,4%

Unterschiede bestanden dagegen in Bezug auf die Variablen zur strafrechtlichen Vorgeschichte. Unter den Selbststellern aus dem offenen Vollzug fanden sich prozentual höhere Anteile von Gewaltstraftätern (Körperverletzung, Totschlag) und Betrügnern. Dagegen wies die Gruppe der Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug überwiegend Eigentumsdelikte (Diebstahl, Raub) auf. Bezüglich der Vorstrafenbelastung ergaben sich nur geringfügige Unterschiede. Während drei Viertel der Selbststeller keine bis maximal drei Vorstrafen aufwiesen, traf dies nur auf gut zwei Drittel der Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug zu. Statistisch bedeutsam war dieser Unterschied jedoch nicht.

4. Ergebnisse

4.1 Sozialdaten

In einem ersten Schritt wurde der Leistungsbereich der Probanden genauer analysiert. Der Fokus lag hier insbesondere auf der schulischen und beruflichen Qualifikation der Gefangenen. Wie Tabelle 2 zeigt, verfügten die Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht waren, kaum über einen Schulabschluss, während die Gefangenen im offenen Vollzug überwiegend einen Hauptschulabschluss oder einen höheren Abschluss vorweisen konnten.

In Bezug auf die berufliche Qualifikation bestanden dagegen kaum Unterschiede. Tendenziell wiesen die Gefangenen im geschlossenen Vollzug zwar häufiger eine abgeschlossene Lehre auf, statistisch bedeutsam war dieser Unterschied jedoch nicht.

Tabelle 2: Sozialdaten

	geschlossener Vollzug (n = 27)	offener Vollzug (n = 29)
Schulabschluss		
keiner	63,0%	6,9%
Sonder-/Förderschule	0,0%	3,4%
Hauptschule	25,9%	51,7%
Realschule	7,4%	27,6%
(Fach-)Abitur	3,7%	10,3%
berufliche Qualifikation		
keine	40,7%	44,8%
abgebrochen	33,3%	31,0%
abgeschlossenes Studium	0,0%	6,9%
abgeschlossene Lehre	25,9%	17,2%
familiäre Anbindung vor der Haft		
nicht kriminelle Freunde	47,8%	88,9%
Partnerschaft	48,1%	69,0%

Ferner wurden die sozialen Beziehungen für die beiden Probandengruppen überprüft. Eine familiäre Anbindung war in beiden Fällen gegeben. Auffällige Unterschiede bestanden jedoch bezüglich des Freundeskreises und einer Partnerschaft. Gefangene im offenen Vollzug verfügten häufiger (89%) über nicht-kriminelle Freunde als die Inhaf-

tierten aus den geschlossenen Bereichen (48%). Ebenso bestand bei den Gefangenen im offenen Vollzug häufiger eine Partnerschaft (69% vs. 48%). Der soziale Empfangsraum gestaltete sich somit für die Inhaftierten im offenen Bereich als günstiger.

Eine Suchtproblematik (Alkohol, Drogen, Amphetamine) wurde bei gut zwei Drittel der Gefangenen im geschlossenen Vollzug diagnostiziert, während weniger als die Hälfte der Gefangenen im offenen Vollzug eine ähnliche Problematik aufwiesen (siehe Tabelle 3). Hinweise auf nicht-stoffgebundene Süchte (Spielsucht etc.) waren zu vernachlässigen. Zusätzlich wiesen die Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht waren, häufiger (85%) emotionale oder personale Beeinträchtigungen auf. Hierunter fielen zum Beispiel aggressive Verhaltensweisen oder Hinweise auf suizidale Tendenzen. Gefangene im offenen Vollzug wiesen kaum derartige Auffälligkeiten auf.

Tabelle 3: Gesundheitsbezogene Daten

	geschlossener Vollzug (n = 27)	offener Vollzug (n = 29)
emotionale/personale Beeinträchtigungen		
ja	85,2%	6,9%
unbekannt	11,1%	3,4%
Suchtproblematik		
stoffgebunden	66,7%	48,3%
nicht-stoffgebunden	0,0%	3,4%

4.2 Vollzugliche Entscheidungen (vorzeitige Entlassung; Prognose)

In Bezug auf die über den Haftverlauf vermerkten dienstlichen Meldungen fiel auf, dass in beiden Vollzugsformen der prozentuale Anteil von einer bis drei Meldungen ungefähr gleich hoch war (44,4% im geschlossenen Vollzug vs. 44,8% im offenen Vollzug). Allerdings wiesen im offenen Vollzug mehr Probanden keinerlei dienstliche Meldungen auf (48,3%). Im geschlossenen Vollzug hatten deutlich mehr Probanden vier bis zehn bzw. auch mehr als zehn Meldungen in ihren Akten. Die Anzahl registrierter dienstlicher Meldungen korrespondierte somit mit der Unterbringungsform. Dies ist teilweise sicher dadurch begründet, dass die betreffenden Inhaftierten sich (sobald sie den Langzeitausgangstatus haben) überwiegend außerhalb der Anstalt aufhalten, wodurch (im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug) per se weniger Gelegenheiten zu Regelverstößen bestehen. Eine Häufung dienstlicher Meldungen ist insbesondere bei den nicht-gelockerten Gefangenen im geschlossenen Vollzug zu beobachten (siehe Abbildung 1).

Die prognostische Einschätzung zu den Inhaftierten zeigte einen klaren Unterschied zwischen den analysierten Gruppen (siehe Tabelle 4). Bei den Inhaftierten aus dem offenen Vollzug wurde bei allen fünf kritischen Bereichen (Kriminalitätsentwicklung, Straftatauseinandersetzung, soziale Kompetenz, Persönlichkeit, sozialer Empfangsraum) bereits in der Behandlungsuntersuchung häufiger eine günstige Prognose erstellt. Dies traf insbesondere auf die Bereiche „Persönlichkeit“ und „sozialer Empfangsraum“ zu. Auffallend war, dass im Einweisungsverfahren im offenen Vollzug den Inhaftierten eine deutlich günstigere Prognose in Bezug auf die Auseinandersetzung mit der Straftat gestellt wurde.

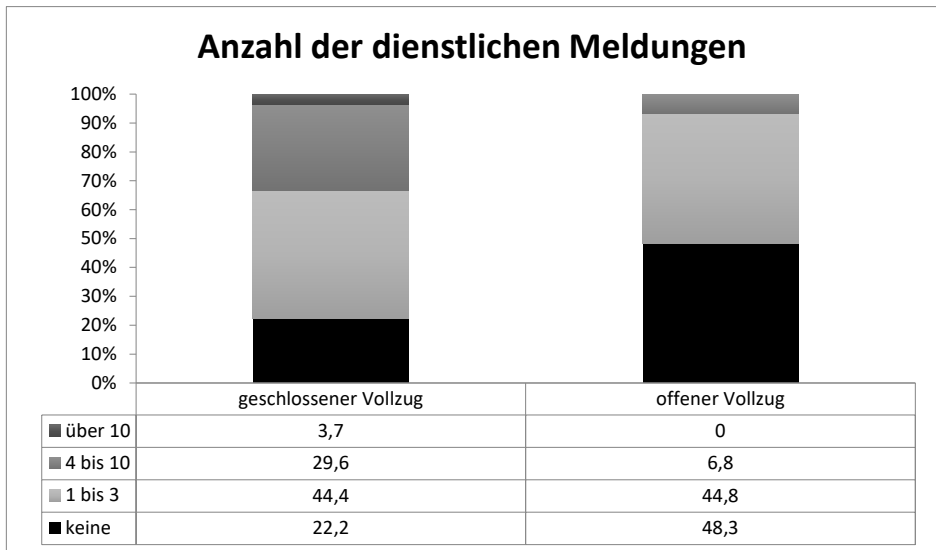


Abbildung 1: Anzahl dienstlicher Meldungen

12 Monate nach den ersten prognostischen Einschätzungen im Rahmen der Behandlungsuntersuchung waren die Prognosen für die Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug weitgehend unverändert (siehe Tabelle 5). Positive Verläufe zeigten sich bei den Inhaftierten aus dem offenen Vollzug. Hier war jedoch zu berücksichtigen, dass bereits in der Behandlungsuntersuchung überwiegend günstige Prognosen gestellt wurden und eine weitere Verbesserung sich unter Umständen qualitativ nur bedingt abbilden lässt (Deckeneffekt).

Tabelle 4: Prognostische Einschätzung: Behandlungsuntersuchung

		geschlossener Vollzug (n = 27)	offener Vollzug (n = 29)
<i>Anlassdelikt</i>			
	ungünstig	24 (88,9%)	20 (69,0%)
	günstig	2 (7,4%)	7 (24,1%)
	unklar	0	2 (6,9%)
<i>Kriminalitätsentwicklung</i>			
	ungünstig	23 (85,2%)	18 (62,1%)
	günstig	3 (11,1%)	11 (37,9%)
	unklar	0	0
<i>Straftatauseinandersetzung</i>			
	ungünstig	13 (48,1%)	7 (24,1%)
	günstig	12 (44,4%)	17 (58,6%)
	unklar	1 (3,7%)	5 (17,2%)
<i>Soziale Kompetenz</i>			
	ungünstig	24 (88,9%)	6 (20,6%)
	günstig	2 (7,4%)	10 (34,5%)
	unklar	0	13 (44,8%)
<i>Persönlichkeit</i>			
	ungünstig	23 (85,2%)	6 (20,7%)
	günstig	3 (11,1%)	17 (58,6%)
	unklar	0	6 (20,7%)
<i>Sozialer Empfangsraum</i>			
	ungünstig	15 (55,5%)	5 (17,2%)
	günstig	8 (29,6%)	18 (62,1%)
	unklar	0	6 (20,7%)

Tabelle 5: Prognostische Einschätzung: Behandlungsuntersuchung + 12 Monate

	geschlossener Vollzug (n = 13)	offener Vollzug (n = 21)
<i>Anlassdelikt</i>		
ungünstiger	0	1 (4,8%)
günstiger	0	8 (38,1%)
unverändert	12 (92,3%)	12 (57,1%)
<i>Kriminalitätsentwicklung</i>		
ungünstiger	0	1 (5,0%)
günstiger	0	7 (35,0%)
unverändert	12 (92,3%)	12 (60,0%)
<i>Straftatauseinandersetzung</i>		
ungünstiger	1 (7,7%)	1 (4,5%)
günstiger	3 (23,0%)	8 (36,4%)
unverändert	8 (61,5%)	13 (59,1%)
<i>Soziale Kompetenz</i>		
ungünstiger	0	1 (5,3%)
günstiger	2 (15,4%)	7 (36,8%)
unverändert	10 (76,9%)	11 (57,9%)
<i>Persönlichkeit</i>		
ungünstiger	0	1 (3,0%)
günstiger	2 (15,4%)	6 (28,6%)
unverändert	10 (76,9%)	14 (66,7%)
<i>Sozialer Empfangsraum</i>		
ungünstiger	1 (7,7%)	0
günstiger	3 (23,0%)	5 (23,8%)
unverändert	8 (61,5%)	16 (76,2%)

Schließlich wurde die Quote für eine vorzeitige Entlassung für beide Probandengruppen (geschlossener und offener Vollzug miteinander) verglichen. Wie aus Tabelle 6 hervorgeht, wurden mehr als drei Viertel der analysierten Probanden aus dem offenen Vollzug vorzeitig entlassen. Für die Probanden aus dem geschlossenen Vollzug lag die Quote dagegen bei 29,7%. Gefangene aus dem offenen Vollzug wurden statistisch be-

deutsam häufiger vorzeitig entlassen als Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug, $\chi^2(1; N=56) = 13.96; p < .001$.

Tabelle 6: Vorzeitige Entlassung

	geschlossener Vollzug (n = 27)	offener Vollzug (n = 29)
nein	70,3%	20,7%
ja	29,7%	79,3%

4.3 Legalbewährung (offene Verfahren, Verurteilung, Inhaftierung)

Neben dem vollzuglichen Haftverlauf wurden auch Außenkriterien zur Beurteilung der Legalbewährung herangezogen. Aus Praktikabilitätsgründen wurde hierzu erfasst, ob für die Stichprobe in einem Zeitraum von drei Jahren nach Entlassung aus der Haft erneute offene Verfahren anhängig waren, ob es zu einer erneuten Verurteilung bzw. zu einer erneuten Inhaftierung (hier nur im Land Berlin) gekommen war. Die Abfrage ergab, dass für 28% der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen im Beobachtungszeitraum wieder offene Verfahren anhängig waren. Bei den Entlassenen aus dem geschlossenen Vollzug lag der Anteil bei 48%, statistisch war dieser Unterschied jedoch nicht bedeutsam. Bezüglich einer erneuten Verurteilung glichen sich beide Gruppen an. Zu erneuten Inhaftierungen ergab sich ein ähnliches Bild wie bei den offenen Verfahren. Auch hier zeigte sich ein legalprognostisch günstigeres Bild für die Entlassenen aus dem offenen Vollzug (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Legalbewährung

	geschlossener Vollzug (n = 27)	offener Vollzug (n = 29)
offene Verfahren	48,1%	27,6%
erneute Verurteilung	40,7%	37,9%
erneute Inhaftierung	22,2%	10,3%

5. Diskussion

Die Aktenanalyse verfolgte das Ziel, Vollzugsverläufe von Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug im Hinblick auf verschiedene Kriterien miteinander zu vergleichen. Insbesondere drei Fragestellungen sollten beantwortet werden:

Als erste Fragestellung wurde postuliert, dass die Gefangenen in den beiden Vollzugsformen trotz gleicher Ausgangsbedingungen bei Eintritt in den Justizvollzug

einen unterschiedlichen Verlauf nehmen. Bei der Entscheidung der Eignung für den offenen vs. geschlossenen Vollzug ist die Situation bereits für denjenigen Gefangenen, der sich nicht selbst stellen konnte, ungünstiger, weil er nicht darstellen konnte, dass sein Fehlverhalten situativ bedingt war oder die Steuerung des Problemverhaltens grundsätzlich möglich gewesen wäre. Demgegenüber kann derjenige, der sich selbst stellen konnte, einen funktionierenden legalen Lebensstil in dem Zeitraum zwischen Verurteilung und Strafantritt sehr wohl unter Beweis stellen. Er kann damit günstiger eingeschätzt werden. Den Einweiserinnen und Einweisern des offenen Vollzuges fehlt in diesen Fällen eine konkrete Begründung für eine bestehende delinquenzrelevante Dynamik, die dringend im stationären Setting behandelt werden müsste (z.B. Drogenabhängigkeit) und die zu einem Missbrauch der gelockerten Strukturen des offenen Vollzuges bzw. zur Flucht aus diesem führen könnte. Die mit der Frage verbundene Hypothese lässt sich insofern bestätigen, als die Gefangenen im weiteren Verlauf im offenen Vollzug recht früh in Lockerungen (hier nur Ausgang) erprobt (geschlossener Vollzug: 52%; offener Vollzug: 100%) und entsprechend vorzeitig entlassen wurden sowie eine geringere Anzahl dienstlicher Meldungen (disziplinarische Auffälligkeiten) vorwiesen als die Gefangenen im geschlossenen Vollzug (offener Vollzug: 52%; geschlossener Vollzug: 78%). Der offene Vollzug erwies sich somit als die Unterbringungsform, die den Gefangenen die Wiedereingliederung deutlich erleichtert und die zudem erreichte berufliche wie soziale Leistungen erhält und stärkt.

Die zweite Fragestellung zielte auf die vorzeitigen Entlassungen. Es wurde postuliert, dass Gefangene im offenen Vollzug eher vorzeitig entlassen werden als Gefangene, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind. Die Ergebnisse bestätigten die Annahme. Aus dem offenen Vollzug wurden knapp 80% der Gefangenen der Stichprobe vorzeitig entlassen, aus dem geschlossenen Vollzug lediglich knapp 30%. Der Vollzug bereitet die Entlassung vor, entscheidet jedoch nicht über den Zeitpunkt. Diesen hat bereits das Gericht im Hauptverfahren festgelegt, der Zeitpunkt kann aber durch unabhängige Vollstreckungsrichter/-innen vorverlegt werden.

Offensichtlich legen die Vollstreckungsrichter/-innen für ihre Entscheidungen zur vorzeitigen Entlassung den stabilen Vollzugsverlauf des jeweiligen Gefangenen zugrunde. Vorsichtig formuliert könnte somit eine (eigentlich unzulängliche) Gleichsetzung von positivem Vollzugsverlauf und daraus abgeleiteter günstiger Prognose angenommen werden.

Die dritte Fragestellung stellte auf die Legalbewährung ab. Es wurde erwartet, dass bezogen auf einen Beobachtungszeitraum von zwei Jahren die Rückfallquoten von Entlassenen aus dem offenen Vollzug geringer ausfallen als bei Entlassenen aus dem geschlossenen Vollzug. Die empirischen Daten stützen diese Aussage nur teilweise. Als Kriterien sind eine erneute Verurteilung nach Entlassung bzw. eine erneute Inhaftierung berücksichtigt worden. Nach Entlassung aus dem offenen Vollzug wurden 38% der Probanden erneut verurteilt vs. 41% aus dem geschlossenen Vollzug. Somit zeigten beide Gruppen für das Kriterium eines erneuten Rückfalls keine statistisch bedeutsamen Unterschiede. Lediglich in der Qualität der Rückfälle zeigte sich wieder eine deutliche Differenzierung, da nur 10% der Entlassenen aus dem offenen Vollzug inner-

halb von zwei Jahren in eine freiheitsentziehende Maßnahme zurückkehrten. Bei Gefangenen, die aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wurden, lag die Quote bei 22% und damit ungefähr doppelt so hoch – allerdings nicht in der Höhe, wie auf der Grundlage der prognostisch eigentlich ungünstigen Einschätzungen in der Behandlungsuntersuchung und der Vollzugsplanfortschreibung zu erwarten gewesen wäre.

In Anbetracht der vergleichsweise geringen Neuinhaftierungsraten kann angenommen werden, dass sich Behandlungseffekte in beiden Vollzugsformen gleichermaßen zeigten. Dies wird insbesondere dadurch bestätigt, dass es zwar zu erneuten Verurteilungen gekommen ist, die Behandlung also noch nicht zu einer vollständigen Stabilisierung der Gefangenen geführt hat, gleichwohl die geringe Wiederinhaftierungsquote deutlich dafür spricht, dass die Gefährlichkeit, wie sie im Indexdelikt der hier untersuchten Inhaftierungen zu beobachten war, abgesenkt wurde.

Allerdings zeigen die prognostischen Einschätzungen, dass die zuständigen Gruppenleitungen des geschlossenen Vollzuges diese Behandlungseffekte nur schwer erkennen können, denn nach einem Jahr Beobachtung waren die prognostischen Einschätzungen unverändert. Hier stellt sich die Frage, ob die geringe Eignungsquote für den offenen Vollzug sowie die geringe Anzahl von vorzeitigen Entlassungen aus den geschlossenen Vollzügen heraus damit im Zusammenhang steht.

Eine mögliche Schlussfolgerung aus den ermittelten Ergebnissen wäre, mehr Gefangene im Vollzugsverlauf aus dem geschlossenen Vollzug in den offenen Vollzug zu verlegen, indem der im (geschlossenen) Vollzug tätige Sozialdienst darin geschult wird, besser auch kleine Behandlungseffekte zu erkennen. Die Einschätzung der Einweiserinnen/Einweiser aus der EWA und der Gruppenleitung zu den wissenschaftlich festgestellten Prognosekriterien in Anlehnung an Dittmann zeigten, dass die Einweiserinnen/Einweiser im geschlossenen Vollzug diese Kriterien bei gleichen Vorbedingungen deutlich strikter einschätzen als die Gruppenleitungen im offenen Vollzug. Ein Jahr später (bei der Vollzugsplanfortschreibung) werden diese Einschätzungen dann nur noch von den betreuenden Gruppenleitungen vorgenommen; hier findet somit im geschlossenen Vollzug ein Rater-Wechsel statt, gegebenenfalls mit unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben, die zu deutlich ungünstigeren Einschätzungen führen. Im offenen Vollzug hingegen bleibt der Rater der gleiche.

Alternativ kann vermutet werden, dass die Gruppenleitungen den Voreinschätzungen der Einweiserinnen/Einweiser nur bedingt trauen, zum Beispiel aufgrund fehlender Transparenz oder Nachvollziehbarkeit. Da die Gruppenleitungen letztlich die Entscheidung über die Zulassung zu Vollzugslockerungen bzw. Verlegungen in den offenen Vollzug selber tragen müssen, besteht offensichtlich eine geringere Risikobereitschaft zur positiven Feststellung der Eignung, vor allem dann, wenn bereits ungünstige Voreinschätzungen vorliegen. Demnach gab es im geschlossenen Vollzug in den besagten Kriterien nahezu keine Veränderungen gegenüber dem offenen Vollzug, wo sich statistisch bedeutsame Verbesserungen in den Ausprägungen zeigten. Im geschlossenen Vollzug bestanden augenscheinlich zu wenige Kriterien, woran eine positive Veränderung hätte erkannt werden können. Hier wäre es hilfreich, zumindest nach definierten Zeiträumen, für die Gefangenen unabhängige Begutachtungen durch diagnostisch und

prognostisch geschulte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einzuholen, die zuvor nicht mit dem Fall befasst waren. Dies würde zu einer Objektivierung der Einschätzungen und der darauf aufbauenden Entscheidungen beitragen.

Während im offenen Vollzug vielfältige Möglichkeiten bestehen, dass die Gefangenen sich im Hinblick auf Absprache- und Vereinbarungsfähigkeit sowie Stabilität beweisen und ihre Entwicklung nachweisen können, besteht dieser Raum für Entfaltung im geschlossenen Vollzug nur bedingt. Würde man den geschlossenen Vollzug in mehr eigenverantwortliche bzw. selbstverwaltete Bereiche gliedern, in denen den dort untergebrachten Gefangenen stückweise mehr Kontrolle übergeben wird, würden sich auch dort mehr Ansatzpunkte für eine Erprobung (im geschützten Setting) und damit eine bessere prognostische Einschätzung ergeben.

5.1. Weiterführende Fragestellungen

Es ist zu beobachten, dass Inhaftierte nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft beginnen, schwierige Lebensbedingungen zu verbessern. Zwischen der Entlassung aus der Untersuchungshaft und dem Strafantritt gelingt es ihnen häufig, eine Arbeitsstelle und eine Partnerschaft zu finden.

Bei weiterhin inhaftierten Untersuchungsgefangenen sind solche, teils selbst initiierten, Veränderungen aufgrund der fortbestehenden Inhaftierung nicht beobachtbar. Nachfolgende Untersuchungen sollten somit früher als die vorliegende Studie ansetzen: bei der Aufnahme in Untersuchungshaft sollte bereits geprüft werden, wie sich die weitere Entwicklung gestaltet, wie die Beschuldigten in der Hauptverhandlung auftreten und was sich zwischen der Entlassung aus der Untersuchungshaft und der Hauptverhandlung bzw. zwischen der Hauptverhandlung und dem Strafantritt getan hat. Ein solches Design könnte klären, woher die Ressourcen kommen, die zu einer Verbesserung der situativen Rahmenbedingungen und damit zu einer begründeten Aufnahme in den offenen Vollzug führen könnten und letztendlich die Rückfallquote senken.

Eine Beantwortung diese Fragestellung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass der offene Vollzug mit seinen Strukturen die oft erst kürzlich aufgebaute Lebensqualität zu erhalten vermag, die Untersuchungshaft dagegen vermutlich zu einer Reduzierung der protektiven Ressourcen (Familie, Arbeit, Wohnung) führt, was sich häufig in einer verschlechterten Situation bei Aufnahme in den Strafvollzug zeigt (u.a. Verlust der Wohnung, Sozialpartner, Arbeit). Diese verschlechterte Ausgangssituation bedingt dann häufig die Einweisung in den geschlossenen Bereich.

In den Sozialdaten der beiden untersuchten Gruppen stellte sich ein signifikanter Unterschied ausschließlich in den Schulverläufen dar, was sich in der Einschätzung der emotionalen und personalen Beeinträchtigung bei der Gruppe des geschlossenen Vollzugs widerspiegelte. Es ist davon auszugehen, dass Schulschwierigkeiten wie Schwänzen oder Leistungseinbrüche bis ins Erwachsenenalter negative Effekte zeigen. Bezüglich der Faktoren berufliche Qualifikation, Sucht und soziale Einbindung waren ent-

sprechende Unterschiede in den Gruppen dagegen nicht zu erkennen. Hier besteht die Annahme, dass diese Kausalität - Schulschwierigkeiten vs. negative Persönlichkeitsaspekte - stark überbewertet wird, insbesondere bezogen auf die Gefangenen im geschlossenen Vollzug. Im Weiteren sollte daher der Zusammenhang zwischen Schulverlauf und Persönlichkeitseinschätzung im Erwachsenenalter aufgegriffen werden.

5.2 Limitationen

Die Aussagekraft der vorliegenden Befunde wird durch die geringe Stichprobengröße etwas eingeschränkt. Zudem wiesen die analysierten Akten einige Lücken in der Dokumentation der erfassten Merkmale auf. Die vorgestellten Befunde ermutigen jedoch zu einer Wiederholung der Untersuchung mit einem größeren Sample. Das vorliegende Untersuchungsdesign kann genutzt werden, um bei Hinweisen auf Kausalzusammenhänge die Datenbasis zu vergrößern und so statistisch bedeutsame Einflussfaktoren zuverlässiger zu identifizieren. Hierbei sollten neben der als probates Mittel etablierten Aktenanalyse (Leuschner & Hünecke, 2016) allerdings weitere Außenkriterien zum Haftverlauf und zur Legalbewährung berücksichtigt werden. Darüber hinaus könnten Erkenntnisse gewonnen werden, welche Defizite bei dem diagnostischen und prognostischen Prozess bestehen.

Zudem ist zu erwarten, dass die zunehmende Standardisierung der Aktenführung in den letzten Jahren zu einer lückenloseren Dokumentation und somit einer größeren Verfügbarkeit relevanter Daten führen wird.

Literatur

Leuschner, F. & Hünecke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 6, 464–480.

Nissen, M. & Theile, M. (2012). Das Berliner Selbststellermodell. Unveröffentlichte Masterarbeit. Universität Hamburg.

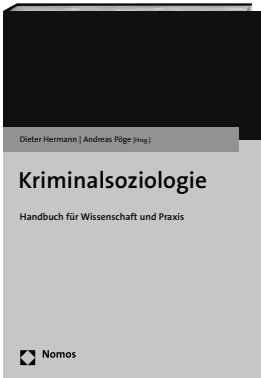
Statistisches Bundesamt (2018). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Stichtag: 30.11.2017*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Korrespondenzadressen:

Silvia S. Hawliczek
Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 50
13627 Berlin
Mail: silvia.hawliczek@jsa.berlin.de

Dr. Steffen Bieneck
 Leiter der Einweisungsabteilung für den Berliner Männervollzug
 Justizvollzugsanstalt Moabit
 Alt-Moabit 12a
 10559 Berlin
 Mail: steffen.bieneck@ewa.berlin.de

Handbuch Kriminalsoziologie



Kriminalsoziologie

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von Prof. Dr. Dieter Hermann und
 AkadOR PD Dr. Andreas Pöge

2018, 494 S., brosch., 58,- €

ISBN 978-3-8487-2806-0

eISBN 978-3-8452-7184-2

nomos-shop.de/27297

Die Kriminalsoziologie liegt an der Schnittstelle zwischen mehreren Wissenschaftsdisziplinen. Diese Vielfalt hat eine bunte Forschungslandschaft erzeugt, die bislang nicht umfassend dargestellt wurde. Das Handbuch soll dies für ausgewählte Themengebiete leisten. Dazu stellen Expertinnen und Experten eines Fachgebiets ihre aktuellen Forschungsthemen systematisch und umfassend vor.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
 Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos